

Ein formal ungenügendes Anschreiben

Zacharias Adler, Student der Theologie, und Sekretär des Hans Wilhelm v. Aufseß gab am 29. Oktober 1669 folgendes zu Protokoll:

Im Januar 1668 kam ein Bote des Hochstifts mit einem Schreiben des bischöflichen Sekretärs Schnappauff nach Wüstenstein, ließ sich anmelden und händigte einen Brief an Adler aus.

Als Adler seinem Herrn das Schreiben überreichte, wollte Hans Wilhelm v. Aufseß dieses nicht annehmen, „weiln bloß diese ungewöhnliche überschrifft: Hannß Wilhelm von Aufseß dieses zuhanden, darauff stunde, auch solches nur mit einem kleinen pettschafft, darauf ein bloßer löw gepräget, so mit einem groschen gantz bedeckt werden kan“, erkennbar war.

Hans Wilhelm v. Aufseß gab das Schreiben dem Boten zurück, „mit vermelden, daß er es ungewohnt were, sich von einem secretario also schimfflich titulieren und sein praedicat darnieder schlagen zu laßen, wann er ein schreiben von ihro hochfürstlichen gnaden gebracht hette, wollte er solches mit unterthäniger reverenz angenommen haben, alleine dieses sollte der poth seinem secretario, zumahln weile kein fürstliches secret darauf gedruckt war, nur immer wieder geben.“

Als der Bote die Wiederannahme verweigerte, kam es zu einem heftigen Wortwechsel, an dessen Höhepunkt der Bote „mit diesen wortten heraus gefahren: **ihr edelleüth nehmet die schreiben von Bambergischen pothen nicht gerne an, ja wenn es die köchin Babel were, so würdet ihrs gerne annehmen**“.

Eskalation

Daraufhin versetzte Hans Wilhelm v. Aufseß dem Boten ein paar Hiebe auf den Rücken, worauf der Bote schreiend zum Schloßtor hinaus lief, den Brief in den „koth geworffen, da alles schloßvieh darüber gehen können“.

Zacharias Adler barg das Schreiben, öffnete es und übergab es bei passender Gelegenheit seinem Herrn. In diesem Brief war ein Bambergischer Gerichtsspruch über das Gut Freienfels gelegen, der Brief war also von wichtiger Natur.

Deutung

Die stark possenhaften Züge, die dieser Vorfall trägt, können nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit diesem Schreiben versucht wurde, Hans Wilhelm v. Aufseß in die Enge zu treiben. Es wird zu zeigen sein, daß er mit der Verweigerung der Annahme konsequent gehandelt hatte und somit seinen Anspruch als freier Reichsritter zu gelten und wahrgenommen zu werden, verteidigte.

In einer Gesellschaft, deren Rechtspflege noch kein staatliches Gewaltmonopol kannte, deren Gebiet in hunderte kleiner und kleinster Herrschaften zerfiel, die wiederum nicht mit einheitlichen Herrschaftsrechten ausgestattet waren, sondern deren Herrschaft sich durch ein Konglomerat über die Zeit angehäufter Rechte und Privilegien definierte, in denen sich bisweilen konkurrierende Herrschaftstitel überlagerten und koexistierten, in einer solchen Gesellschaft war es nötig, sich zu behaupten.

Rechte und Vorrechte, die man innehatte oder meinte innezuhaben, mussten sorgfältig verteidigt werden.

Wenn nun Hans Wilhelm v. Aufseß einen Brief zugestellt bekam, der seine ihm zustehende Prädikate nicht berücksichtigte, dann konnte die Annahme eines solchen Briefes bedeuten, dass der Empfänger mit dieser Anschrift zufrieden war, was einer Aberkennung des Prädikates gleich kommen konnte.

Genauso verhält es sich mit dem kleinen Bamberger Siegel. Hätte Hans Wilhelm v. Aufseß den Brief angenommen, hätte das bedeuten können, dass Bamberg mit Hans Wilhelm v. Aufseß nun wie mit einem landsässigen Adeligen verfahren konnte

Domkapitel als mächtige, benachbarte Instanz

Das Bamberger Domkapitel war fest in der Hand fränkischer Reichsritter. Das große Bamberger Wappen enthielt immer auch das Wappen der Familie des regierenden Bischofs und nicht nur den Löwen des Hochstifts. Das große Wappen hatte den Charakter eines Staatswappens, das für den Schriftverkehr „nach draußen“ genutzt wurde.

Guttenberg beschreibt das Phänomen der Steigerung der Titel und den starken Anspruch auf dieselben als eine Entwicklung des aus der Ministerialität aufsteigenden Adels zur Reichsritterschaft, die begleitet war von der Übernahme „rein hochadeliger Prädikate und Titel“.

Schuh zitiert J. G. Börner, der in seiner Vorrede zu Lünigs „Staats-Titular-Buch“ schrieb: „da bey Grossen und Vornehmen es wohl zu geschehen pfllegt, daß die Briefe uneröffnet zurück gegeben werden, wann man auf der Titulatur bermercket, daß selbige nicht, wie sichs gehöret, eingerichtet worden“.

Hans Wilhelm v. Aufseß war zwar kein Großer, jedoch spricht einiges dafür, dass er in der Form des Schreibens ein Präjudiz für sich, seine Stellung und sein Geschlecht fürchtete. Am Beispiel der Verweigerung eines Titels durch einen Mächtigeren, macht Schuh deutlich, dass diese Verweigerung lediglich dem Zweck diene, den Empfänger zur Landsässigkeit herabzudrücken. Er belegt weiterhin, dass das Prädikat „hoch“ nicht nur eine Erfindung der Eitelkeiten sei, sondern bei Bildung und Gebrauch staatsrechtlicher Begriffe Macht- und Geltungsansprüche exerzierte.

Schuh zitiert H. H. Hofmann, für den zum Rechtskomplex Vogtei der „Anspruch auf Abgaben und Dienste, mindestens das Be- und Entsetzungsrecht, die Zwangsvollstreckungsgewalt, eine eng bemessene Ordnungsgerichtsbarkeit sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit (Schiedsgericht und Notariat) gehören.“ Dabei seien die Grenzen nach oben fließend, von Herkommen und Verträgen abhängig. Also sind auch in der Vogtei zugestandene Macht- und Geltungsansprüche *conditio sine qua non*.

Und gerade bei den Aufseß gingen diese bis zur Halsgerichtsbarkeit. Aus diesen Gründen ist es nachvollziehbar, dass Hans Wilhelm v. Aufseß besonders auf der Hut sein mußte, daß ihm und seiner Familie kein Präjudiz von Seiten des Hochstifts geschehe, zumal das Hochstift seit langer Zeit den Aufseß die Halsgerichtsbarkeit streitig machte.

Den Mitgliedern der Familie Aufseß stand die Titulatur „Dem reichsfrey hochwohledelgebornen Herrn“ zu , wie man einem Titularbüchlein entnehmen kann, das die Aufschrift trägt: „Titular Büchlein darinnen unterschiedliche Titul an Kaiser- Chur- u. Fürsten, Ritterschaft etc. etc. zu finden, welche im Schloß Aufsess gebräuchlich gewesen, aufs neue zusammengeschrieben 1685.“

Schluss

Aus dem vorhergehenden kann nun gefolgert werden, dass das unkorrekt adressierte Schreiben tatsächlich mit Vorsicht zu genießen war. Und somit kann man Hans Wilhelm v. Aufseß Reaktion, wenn sie auch sehr grob war, als gerechtfertigt ansehen. Mit gekränkter Eitelkeit hatte dies wenig zu tun.

Nun stellt sich noch die Frage, ob das unkorrekt adressierte Schreiben eine bloße Fahrlässigkeit des Sekretärs war oder eine bewusste Absicht des mächtigen Nachbarn? Möglicher Weise vermutete man in der Bamberger bischöflichen Kanzlei, dass Hans Wilhelm v. Aufseß das Schreiben nicht annehmen, und somit eine wichtige Information zu seinem Freienfelder Streit mit Bamberg nicht rechtzeitig zu Gesicht bekommen würde? Zumindest konnte das Schreiben als zugestellt verbucht werden, auch wenn es zunächst im Dreck des Schlosshofes landete.

Man kann diese Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten. Nach allem aber, wie das Hochstift als Territorialstaat zur Reichsritterschaft stand und speziell zur Familie Aufseß und Hans Wilhelm, spricht einiges für diese These.

- vgl: **Wilson, Markus**: Reichsritterschaft und Herrschaftsordnung. Der Fall des Hans Wilhelm v. Aufseß 1616-1687 (= Magisterarbeit am Lehrstuhl für Geschichte der Universität Regensburg 1998), Wüstenstein 1997.